



---

*Rechtsausschuss*

---

**2016/0404(COD)**

31.3.2017

# ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen  
(COM(2016)0822 – C8-0012/2017 – 2016/0404(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Gilles Lebreton

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union verzeichnet ca. 5 600 „reglementierte Berufe“, also Tätigkeiten, für die eine spezifische berufliche Qualifikation erforderlich ist.

Mangels harmonisierter Vorschriften auf EU-Ebene fällt die Regulierung reglementierter Berufe weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Es obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob es einen Bedarf gibt, einzugreifen und Regeln und Beschränkungen in Bezug auf den Zugang zu einem Beruf oder seine Ausübung einzuführen, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die gegenwärtige uneinheitliche Prüfung der Regulierung von Berufen in der EU sich negativ auf die Bereitstellung von Dienstleistungen und die Mobilität von Berufsangehörigen auswirkt; sie ist ferner der Ansicht, dass isolierte Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten jedoch allein nicht ausreichen, um einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Berufsreglementierungen zu gewährleisten und die bestehenden Probleme der nationalen Behörden zu lösen.

Um das Problem aufzugreifen, hat die Kommission diesen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, der eine Verhältnismäßigkeitsprüfung festlegt, welche von den Mitgliedstaaten vor dem Erlass oder der Änderung von nationalen Berufsreglementierungen durchzuführen ist.

Der Berichterstatter unterstützt nicht die Entscheidung der Kommission, ein bindendes Instrument wie eine Richtlinie zu verwenden; er ist der Ansicht, dass eine Empfehlung (Art. 288 AEUV) es vielmehr ermöglicht hätte, Mindestkriterien vorzugeben, die die Mitgliedstaaten bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung anzuwenden hätten, unter Berücksichtigung und Ergänzung der Rechtsprechung; diesbezüglich ist der Bundesrat ebenfalls der Auffassung, dass andere Maßnahmen (freiwillige Selbstregulierung usw.) denkbar wären, die die Rechte der Mitgliedstaaten weniger einschränken würden als der Erlass eines Rechtsakts.

Außerdem geht der vorliegende Richtlinienvorschlag mit seinen äußerst detaillierten Prüfkriterien eindeutig über die ständige Rechtsprechung des EuGH hinaus. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen, denen jede Verhältnismäßigkeitsprüfung genügen müsste, durch eine Richtlinie ist weder notwendig noch angemessen und steht nicht mit dem Ziel der Richtlinie in Einklang, die den nationalen Behörden die Durchführung der betreffenden Prüfung erleichtern soll.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Da das Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder an die Ausübung eines solchen Berufs enthält, fällt die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

##### *Geänderter Text*

(2) Da das Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder an die Ausübung eines solchen Berufs enthält, fällt die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. ***Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) schließen verschiedene Artikel Harmonisierungsmaßnahmen aus und lassen den Mitgliedstaaten jede Freiheit, ihre Regelungen zu erlassen. Das gilt für den Tourismussektor (Artikel 195 des Vertrags), den Verbraucherschutz (Artikel 169 des Vertrags), den Verkehr (Artikel 91 des Vertrags) und das Gesundheitswesen (Artikel 168 des Vertrags) sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung. Bezüglich des Zugangs zu Berufen im Gesundheitswesen oder im Notariatswesen auf nationaler Ebene ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs konsequent: Sie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Niederlassungsfreiheit zu beschränken, um die öffentliche Gesundheit und die Rechtssicherheit zu schützen.***

Or. fr

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbaren einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den nationalen zuständigen Behörden bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung von bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ist es daher notwendig, *ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene festzulegen, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.*

##### *Geänderter Text*

(5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbaren einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den nationalen zuständigen Behörden bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ist es daher *ratsam, Leitlinien auf europäischer Ebene festzulegen, die den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindern.*

Or. fr

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen. *Die vorliegende Richtlinie sollte zusätzlich zur Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung kommen, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die in einem separaten Rechtsakt der Union festgelegt wurden und den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf und*

##### *Geänderter Text*

(7) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen.

*sowie die Ausübung dieses Berufs betreffen.*

Or. fr

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8**

###### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf **einen gemeinsamen Rechtsrahmen** verlassen können, **der** sich auf klar definierte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in der Union **stützt**. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann z. B. der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. Nationale Bestimmungen können zudem eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen.

###### *Geänderter Text*

(8) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf **Leitlinien** verlassen können, **die** sich auf klar definierte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in der Union **stützen**. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann z. B. der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. Nationale Bestimmungen können zudem eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen.

Or. fr

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9**

###### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Beweislast für die Rechtfertigung und **Verhältnismäßigkeit** liegt bei **den Mitgliedstaaten**. Die Gründe, **mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt**, sollten daher von einer Analyse der Eignung und

###### *Geänderter Text*

(9) Die Beweislast für die **fehlende** Rechtfertigung und **Unverhältnismäßigkeit der Anforderungen der** Mitgliedstaaten liegt bei **der Europäischen Kommission**. Die Gründe, **die die Europäische Kommission angibt**, sollten daher von

**Verhältnismäßigkeit** der von *diesem* Staat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung *seiner* Argumente begleitet werden.

einer Analyse der **fehlenden** Eignung und **Unverhältnismäßigkeit** der von *einem* Staat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung *ihrer* Argumente begleitet werden.

Or. fr

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Es ist **zweckmäßig**, die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen zu überwachen. **Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einschränkender nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Rechtsvorschriften sollte sich auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Rechtsvorschriften im betreffenden Bereich beobachtet wurden.**

#### *Geänderter Text*

(10) Es ist **Aufgabe der Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls** die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen zu überwachen.

Or. fr

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

(11) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen objektiv und unabhängig durchführen; ***dies gilt auch für mittelbar reglementierte Berufe, bei denen einem Berufsverband die entsprechende Befugnis erteilt wird. Während die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen, die in bestimmten Fällen aufgrund ihrer größeren Nähe zu örtlichen Bedingungen und Fachkenntnissen u. U. besser in der Lage sind, zu bestimmen, wie die Ziele des Allgemeininteresses am besten zu erreichen sind, gibt es insbesondere in solchen Fällen besonderen Anlass zur Besorgnis, wenn die politischen Entscheidungen dieser Behörden oder Stellen etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen.***

*Geänderter Text*

(11) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen objektiv und unabhängig durchführen.

Or. fr

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder

*Geänderter Text*

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder



durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. ***Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, die im Wesentlichen protektionistische Absichten verfolgen, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.***

durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; ***Rechtssicherheit***; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Wirtschaftliche Gründe sowie ***eine gute Verwaltungspraxis betreffende Gründe können als Gründe des Allgemeininteresses betrachtet werden.***

Or. fr

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission*

(14) Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte die Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, z. B. wenn ähnliche, mit bestimmten Tätigkeiten verbundene Risiken in vergleichbarer Weise aufgegriffen werden und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden. ***Zudem sollte die nationale Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels beitragen; sie ist daher als nicht geeignet zu betrachten, wenn sie sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund auswirkt.***

*Geänderter Text*

(14) Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte die Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, z. B. wenn ähnliche, mit bestimmten Tätigkeiten verbundene Risiken in vergleichbarer Weise aufgegriffen werden und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

***(15) Mit beruflichen Qualifikationen verbundene Anforderungen sollten nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn die bestehenden Maßnahmen, etwa Verbraucherschutzvorschriften, nicht als geeignet oder tatsächlich wirksam zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden können.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

Or. fr

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 16

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) **Zu den wichtigsten Gesichtspunkten**, die von nationalen Behörden **zu** berücksichtigen **sind, zählen** Folgende: Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation; Komplexität der Aufgaben, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung; Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der beruflichen Qualifikation; Umfang der beruflichen Tätigkeiten, die Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten sind, insbesondere ob sich die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe überschneiden; Grad der Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

##### *Geänderter Text*

(16) Nationale Behörden **können** folgende Gesichtspunkte berücksichtigen: Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation; Komplexität der Aufgaben, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung; Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der beruflichen Qualifikation; Umfang der beruflichen Tätigkeiten, die Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten sind, insbesondere ob sich die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe überschneiden; Grad der Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen.

Or. fr

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 18

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die zuständigen Behörden **sollten** den wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse unter besonderer

##### *Geänderter Text*

(18) Die zuständigen Behörden **können** **der Kontinuität des öffentlichen Dienstes**, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme, einschließlich einer Kosten-

Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie den Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union *gebührend* Rechnung tragen. *Auf der Grundlage dieser Analyse sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung innerhalb der Union im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.*

Nutzen-Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie den Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union Rechnung tragen.

Or. fr

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(19) Die Mitgliedstaaten sollten einen Vergleich zwischen der nationalen Maßnahme und anderen, weniger einschneidenden Lösungen anstellen, mit denen dasselbe Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die aber mit weniger Beschränkungen mit sich bringen würden. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so könnte das Ziel durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden als durch Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufsangehöriger, etwa durch den Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister. Eine Reglementierung durch vorbehaltene Tätigkeiten sollte nur dann erfolgen,*

*entfällt*

*wenn die Maßnahmen bezwecken, eine ernsthafte Gefährdung der Ziele des Allgemeininteresses zu verhindern.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20**

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) ***Die nationalen Behörden sollten eine Gesamtwürdigung der Umstände vornehmen, unter denen die einschränkende Maßnahme erlassen und durchgeführt wird, und insbesondere prüfen, ob der Erlass weiterer, über die spezifischen Berufsqualifikationen hinausgehender Anforderungen kumulative Wirkungen nach sich ziehen könnte.*** Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften abhängig sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der kumulativen Wirkung der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden daher auch andere bestehende Anforderungen berücksichtigen, etwa kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz und Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind. ***Eine von einem Mitgliedstaat eingeführte***

#### *Geänderter Text*

(20) Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften abhängig sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der kumulativen Wirkung der Maßnahmen sollten die zuständigen Behörden daher auch andere bestehende Anforderungen berücksichtigen, etwa kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz und Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind.

*Maßnahme kann nicht als notwendig zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden, wenn sie sich mit Anforderungen wesentlich überschneidet, die bereits im Rahmen anderer Vorschriften oder Verfahren durchgeführt wurden.*

Or. fr

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

*Vorschlag der Kommission*

(21) *Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Bürger, repräsentative Verbände oder andere relevanten Interessenträgern vor der Einführung der neuen Maßnahmen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren und ihnen die Gelegenheit bieten, ihren Standpunkt darzulegen.*

*Geänderter Text*

(21) Vor der Einführung der neuen Maßnahmen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren die Mitgliedstaaten *ihre* Bürger, *einschließlich der repräsentativen* Verbände oder *anderer relevanter Interessenträger*.

Or. fr

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

*Vorschlag der Kommission*

(22) Um den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern, *sollten* die einzelnen Mitgliedstaaten die einschlägigen zuständigen Behörden dazu ermutigen, dass sie geeignete und regelmäßig aktualisierte Informationen über die Reglementierung von Berufen

*Geänderter Text*

(22) Um den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern, *können* die einzelnen Mitgliedstaaten die einschlägigen zuständigen Behörden dazu ermutigen, dass sie geeignete und regelmäßig aktualisierte Informationen über die Reglementierung von Berufen

austauschen.

austauschen.

Or. fr

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich der Abbau von unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung, allein durch nationale Maßnahmen nicht hinreichend verwirklicht werden können und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –**

**entfällt**

Or. fr

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, **dass** die einschlägigen zuständigen Behörden

1. Die Mitgliedstaaten **können** vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, oder vor der Änderung bestehender Vorschriften die einschlägigen zuständigen Behörden

nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften *vornehmen*.

*auffordern*, nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften *vorzunehmen*.

Or. fr

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 wird von einer ausführlichen Begründung begleitet, die eine Bewertung ihrer Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.**

**entfällt**

Or. fr

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich, quantitative Nachweise substantiiert.**

**entfällt**

Or. fr

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4



*Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten überwachen *in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen* die Verhältnismäßigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und tragen Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Maßnahme eingetreten sind, *gebührend* Rechnung.

*Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten überwachen die Verhältnismäßigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und tragen Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Maßnahme eingetreten sind, Rechnung.

Or. fr

**Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten *ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten*, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Absatz 1 objektiv und unabhängig durchgeführt wird, *einschließlich durch die Mitwirkung unabhängiger Kontrollstellen*.

*Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten *sorgen dafür*, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Absatz 1 objektiv und unabhängig durchgeführt wird.

Or. fr

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind und im Wesentlichen protektionistischen Zwecken dienen oder protektionistische Wirkungen haben, oder rein verwaltungstechnische Gründe *stellen*

*Geänderter Text*

3. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind und im Wesentlichen protektionistischen Zwecken dienen oder protektionistische Wirkungen haben, oder rein verwaltungstechnische Gründe

*keine zwingenden* Gründe des Allgemeininteresses *dar*, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

*können zwingende* Gründe des Allgemeininteresses *darstellen*, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

Or. fr

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Vor der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, prüfen die Mitgliedstaaten, ob diese Vorschriften ***notwendig und*** für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind ***und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.***

#### *Geänderter Text*

1. Vor der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, prüfen die Mitgliedstaaten, ob diese Vorschriften für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind.

Or. fr

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 6a*

#### *Ausnahmen*

1. ***Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Berufsfelder, für die im AEUV gesonderte Vorschriften festgelegt sind: Verbraucherschutz, Verkehr, Gesundheitswesen und Tourismus.***
2. ***Die Ausübung einer Funktion als Amtsträger, dessen Aufgabe darin besteht,***

*die Echtheit von Akten zu beglaubigen, sodass sie als Beweismittel und als Vollstreckungstitel dienen können, muss den Notaren in den Mitgliedstaaten, in denen ihnen diese Aufgabe übertragen wurde, vorbehalten bleiben. Ihre Befugnisse, der Zugang zu ihren Aufgaben und die Ausübung des Berufs müssen weiterhin in der uneingeschränkten Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bleiben.*

Or. fr

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten informieren Bürger, ***Dienstleistungsempfänger, repräsentative Verbände und andere einschlägige Interessenträger als Berufsangehörige auf geeignete Weise***, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ***und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.***

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten ***können ihre*** Bürger ***auf eine ihnen geeignet erscheinende*** Weise informieren, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

Or. fr

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Zur wirksamen Anwendung dieser Richtlinie fördern die Mitgliedstaaten vor

#### *Geänderter Text*

1. Zur wirksamen Anwendung dieser Richtlinie ***können*** die Mitgliedstaaten vor

der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, **einen regelmäßigen oder gegebenenfalls punktuellen** Informationsaustausch mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen, **etwa wie diese konkret einen Beruf reglementieren oder wie sich die Reglementierung auf ähnliche Tätigkeitsbereiche auswirkt.**

der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, **den** Informationsaustausch mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen fördern.

Or. fr

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die für die Übermittlung und den Empfang von Informationen verantwortlichen zuständigen Behörden.**

**entfällt**

Or. fr

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Dem in Absatz 1 genannten Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigelegt.**

**entfällt**

Or. fr

